



An die  
Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau  
z. Hd. Herrn Mag. Robert Kendlbacher  
Hauptstr. 1  
5600 St. Johann im Pongau

Wien, 07. Februar 2020

**Agrargemeinschaft Toferalm, Großarl, Maßnahmen nach § 104 b Sbg Jagdgesetz, Entnahme eines Wolfes**

Sehr geehrter Herr Mag. Kendlbacher,

gemäß Ihrem Schreiben vom 16.10.2019, Zahl 30403-405/1489/15-2019, erging an mich der Gutachtensauftrag in Hinblick auf eine mögliche Entnahme eines Wolfes im Großarlal. Die von Ihnen übermittelten Fragen habe ich nachstehend beantwortet. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß!

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'KH', with a long horizontal line extending to the right.

Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer

**1) Befinden sich die Wolfspopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (regional, überregional, international) in einem günstigen Erhaltungszustand?**

Biologisch gesehen ist eine Population die Summe aller Individuen einer Art, die gemeinsam in einem Areal vorkommen und eine Fortpflanzungsgemeinschaft darstellen. Nach der Ausrottung des Wolfes in weiten Bereichen Europas beschränkte sich das Vorkommen der Art in diesem Kontinent auf isolierte Populationen, z.B. jenen im Baltikum oder den Karpaten. Mittlerweile kehrt der Wolf in jene Gebiete zurück, in denen er ausgerottet wurde, wodurch die Grenzen zwischen den einzelnen Populationen verschwimmen. Die Wölfe, die z.B. in Österreich 2016 den ersten Nachwuchs zur Welt brachten, stammten aus der deutsch-polnischen Tieflandpopulation (Kubitschka 2017). Wir können also davon ausgehen, dass die Teilpopulationen zu einer europäischen Metapopulation gehören (Boitani et al. 2018).

Die Internationale Naturschutzunion (IUCN) geht in ihrer aktuellen Einschätzung der europäischen Population davon aus, dass diese zumindest aus mehr als 17000 Individuen besteht, die Populationsgröße weiterhin ansteigt und daher der Wolf in Europa als nicht gefährdet einzustufen ist (Boitani 2018).

Aus österreichischer Sicht gelten die Subpopulationen aus dem westliche-zentralen Alpenraum, aus den Gebirgen der Dinariden und des Balkans, den Karpaten und der zentraleuropäischen Tieflandpopulation als Quellen der Einwanderung (Rauer 2019). Der Status dieser Subpopulationen ist momentan zumindest stabil bzw. zunehmend (Boitani 2018), weshalb man mit einer weiterhin bestehenden Einwanderung von Wolfsindividuen aus diesen Regionen rechnen kann.

Die Wölfe in Österreich sind Teil der alpinen Subpopulation, deren Bestand 2017/18 auf 550 bis 700 Individuen geschätzt wurde. Die Zunahme der Wolfsnachweise im Alpenraum beträgt jährlich zwischen 10 und 20% (Boitani 2018). Für Österreich wurde eine jährliche Zunahme der Wolfsnachweise zwischen 30 und 40% dokumentiert (Hackländer 2019).

Diese biologische Einschätzung des Status der Wolfspopulation in Europa, den Alpen oder Österreichs ist von der Einschätzung über die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nach FFH-Richtlinie zu differenzieren. Artikel 1(i) der FFH-Richtlinie definiert den günstigen Erhaltungszustand nur grob und bietet sehr viel Auslegungsspielraum. Der Erhaltungszustand einer Art wird als "die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können" definiert. Artikel 2 wiederum legt die „Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten" fest. Nach Artikel 1(i) ist der Erhaltungszustand "günstig", wenn

(i) aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und (ii) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und (iii) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Diese Festlegung in Artikel 1 der FFH-Richtlinie lässt offen, wann von einem günstigen Erhaltungszustand auf nationaler Ebene auszugehen ist und welche wissenschaftlichen Nachweise dafür erforderlich sind (Trouwborst et al. 2017). Auf Populationsebene (Europa) ist nach den Kriterien der FFH Richtlinie der günstige Erhaltungszustand des Wolfes jedenfalls erreicht (Hackländer 2019), für den Mitgliedsstaat Österreich gilt dies jedoch noch nicht (Scherling 2019).

**2) Gibt es andere zufriedenstellende Lösungen unmittelbar den Wolf betreffend, die zum gewünschten Erfolg führen? Welche Möglichkeiten sind im betroffenen Gebiet konkret möglich?**

Nachdem in Hinblick auf Herdenschutz als anderweitige zufriedenstellenden Lösungen Ausführungen von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen zu erwarten sind, beziehe ich mich bei der Beantwortung dieser Frage nur auf Alternativen zur letalen Entnahme. Entsprechend der Ausführungen im Salzburger Wolfsmanagement (Land Salzburg 2019) sind hierfür die Besenderung und Vergrämung vorgesehen. Eine Übersicht über mögliche nicht-letale Methoden bieten Bangs et al. (2006): Zur Besenderung muss der Wolf zunächst immobilisiert werden, entweder unmittelbar durch Distanzimmobilisation oder durch Fang und anschließender Betäubung. Die Distanzimmobilisation setzt voraus, dass man sich dem Wolf auf wenige Meter nähern kann. Da der betreffende Wolf vorwiegend nachts unterwegs ist und den Menschen meidet, ist diese Methode mehr oder weniger auszuschließen. Für den Fang stehen neben Kastenfallen auch Schlingenfallen, Tretfallen oder Netzsysteme zur Verfügung. Alle Fangvorrichtungen müssten mit Fangmeldesystemen ausgestattet werden, bzw. über eine Fotofalle mit GSM-Modul verfügen, um befugte Personen rasch zu informieren, damit das gefangene Tier immobilisiert werden kann. Der Aufwand wäre hierbei beträchtlich, zumal das Streifgebiet des Wolfes nicht bekannt ist.

Sobald der betreffende Wolf besendert wäre, könnte dieser z.B. bei Annäherung an eine Nutztierherde mit Hilfe von Gummigeschossen vergrämt werden. Abgesehen davon, dass es bzgl. der Wirkung dieser nicht-letalen Maßnahmen kaum Erfahrungswerte gibt (Breitenmoser et al. 2006), stellt sich auch die Frage, ob eine befugte Person mit entsprechender Munition zur richtigen Zeit am richtigen Ort sein kann. Um rasch eingreifen zu können, müsste die befugte Person direkt bei der Nutztierherde verweilen und über den Aufenthaltsort des Wolfs Bescheid wissen. Zumal müsste das Gewehr mit einer Nachtsichtzielvorrichtung

ausgerüstet werden, da ja der Wolf offensichtlich bisher nachts aktiv war (Stock 2019a, 2019b, Ludwig Draxler, persönliche Mitteilung).

Sollte eine Vergrämung in Betracht gezogen werden, stellt sich also die Frage der konkreten Umsetzung. In der Vergangenheit hat sich der entsprechende Wolf allenfalls indirekt durch Risse bemerkbar gemacht, Sichtungen blieben wohl eine Seltenheit. Selbst Berufsjäger in der Region konnten nur Fährten, Wildrisse bzw. verändertes Wildverhalten dokumentieren (Ludwig Draxler, persönliche Mitteilung). Der im Großarltal aktive Wolf ist also ein eher scheues Individuum, der dem Menschen räumlich und/oder zeitlich aus dem Weg gegangen ist. Eine Vergrämung würde daher wohl eher durch eine zufällige Begegnung möglich werden, was an der Umsetzbarkeit eines entsprechenden Bescheides zweifeln lässt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich auch ein weiteres Wolfsindividuum im Bereich der betroffenen Almen einfinden wird. Es ist daher konsequenterweise auch möglich, dass ein Wolfsindividuum vergrämt wird, dem die Nutztierrisse der Vergangenheit nicht zugeschrieben werden können. Diese Bedenken gelten ebenfalls bei einer eventuellen Genehmigung der letalen Entnahme.

**3) Ist bei einer möglichen Entnahme des einen Wolfes die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Population verhindert bzw. wird dadurch ein ungünstiger Erhaltungszustand weiter verschlechtert?**

Die letale Entnahme des betreffenden Wolfes entspräche bei einem angenommenen Bestand von aktuell 40 Wölfen in Österreich einem Verlust von weniger als 3% der Population. Da die Anzahl der nachgewiesenen Wölfe in Österreich in den letzten Jahren zumindest um 30% stiegen (Hackländer 2019), wäre die Entnahme eines einzelnen Individuums ohne wesentlichen Einfluss auf die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes in Österreich. Das Wachstum in Österreich entsteht momentan sowohl durch Einwanderung als auch durch Reproduktion (Rauer 2019). Beide Variablen unterliegen Schwankungen, wobei ein Individuum mehr oder weniger nicht ins Gewicht fällt. Schließlich ist davon auszugehen, dass wir bei gleichbleibenden Bedingungen in 15 Jahren bis zu 500 Wölfe in Österreich erwarten können (Hackländer et al. 2019).

**4) Stellt der Wolf einen "Problemwolf" nach den Kriterien des Salzburger Wolfsmanagementplanes/Österreichischen Wolfsmanagements dar?**

Als „Problemwolf“ gelten gemeinhin jene Individuen der nach Art. 12 und Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art, die nach Art. 16 der FFH Richtlinie entnommen werden können. Der Salzburger Wolfsmanagementplan selbst spricht nicht von „Problemwölfen“, kategorisiert aber potentiell

problematisches Verhalten von Einzelwölfen und mögliche Handlungsempfehlungen (Land Salzburg 2019). So kann z.B. eine betroffene Person bei der fachlich zuständigen Behörde einen Antrag auf Maßnahmen nach § 104 b Salzburger Jagdgesetz stellen, wenn ein einzelner Wolf 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat trotz zumutbarer Schutzmaßnahmen oder in nicht schützbareren Bereichen tötet oder verletzt. Entsprechend der Sachverhaltsdarstellung von Salzburgs Wolfsbeauftragten wurden nachweislich von einem Wolfsindividuum auf der Tofernalm, der Hubalm und auf der Rastötzenalm im Zeitraum von 24.06.2019 bis 15.07.2019 insgesamt eine Kalbin sowie 26 Schafe getötet. Weitere vier Schafe wurden verletzt (Stock 2019a, Stock 2019b). In den genannten Almen war kein Herdenschutz etabliert. Ob dieser möglich bzw. zumutbar gewesen wäre, überlasse ich dem landwirtschaftlichen Sachverständigen zu dieser Causa.

### **Zusammenfassende Betrachtung und Ausblick**

Falls ein Herdenschutz in den betroffenen Almen nicht zumutbar oder möglich ist, wäre der identifizierte Wolf ein „Problemwolf“ nach Salzburger Wolfsmanagementplan. Grundsätzlich ist aus meiner Sicht eine Vergrämung oder Entnahme nur schwer umsetzbar, da sich der identifizierte Wolf bisher dem Menschen nur selten gezeigt hat. Der Fang und die Besenderung des Individuums ist ebenso schwierig, wäre aber ein erster Schritt in Hinblick auf eine effiziente Vergrämung. Ohne Besenderung ist nicht auszuschließen, dass die Vergrämung oder Entnahme auch Wolfsindividuen treffen könnte, die nicht mit den bisherigen Nutztierissen in Verbindung gebracht wurden. Bei all diesen theoretischen Überlegungen muss jedoch auch damit gerechnet werden, dass die Vergrämung ohne Effekte bleiben könnte bzw. dass der betreffende Wolf auf anderen Almen ausweicht, die außerhalb der jetzt betrachteten Fläche liegen, und dort weiterhin ungeschützte Nutztiere reißen wird. Eine mögliche Besenderung würde aber helfen, die Wege des Wolfes nachzuvollziehen und rascher eingreifen zu können. Davon unbenommen bleibt die Feststellung, dass die potentielle Entnahme des identifizierten Wolfes für die generelle Zunahme der Wolfsnachweise in Österreich und damit für die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes des Bestandes in Österreich unerheblich ist. Ein möglicher Bescheid zur Umsetzung von §104b Salzburger Jagdgesetz müsste aber jedenfalls auch den Einsatz technischer Hilfsmittel (z.B. Narkosegewehr, Nachtsichtzielgerät) entsprechend § 70 (4) Salzburger Jagdgesetz gewähren.

## Quellen

- Bangs E et al. (2006) Non-Lethal and Lethal Tools to Manage Wolf-Livestock Conflict in the Northwestern United States. In Timm RM, O'Brien JM (Hrsg.) Proceedings of the 22nd Vertebrate Pest Conference. University of California, Davis: 7-16.
- Boitani L (2018) *Canis lupus* (errata version published in 2019). The IUCN Red List of Threatened Species 2018: e.T3746A144226239
- Boitani L et al. (2018) *Canis lupus*. The IUCN Red List of Threatened Species 2018: e.T3746A119623865
- Breitenmoser U et al. (2006) Non-lethal techniques for reducing depredation. In Woodroffe R et al. (Hrsg.) People and Wildlife: Conflict or Coexistence? Cambridge University Press und Zoological Society of London: 49-61
- Hackländer K (2019) Der Wolf in Mitteleuropa: Ist eine Koexistenz möglich? In Hackländer K (Hrsg.) Der Wolf im Spannungsfeld von Land- & Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus und Artenschutz. Leopold Stocker Verlag, Graz: 195-206
- Hackländer K et al. (2019) Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen auf Landwirtschaft, traditionelle Weidehaltung, Freizeit- und Erholungswirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft sowie Biodiversität im Ostalpenraum. BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 23. Universität für Bodenkultur, Wien.
- Kubitschka C (2017) Der Wolf im Waldviertel am Truppenübungsplatz Allentsteig. In Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein (Hrsg.) Bericht über die 23. Österreichische Jägertagung 2017 zum Thema Naturnutzung zwischen Wunsch und Wirklichkeit - Wo stehen Wild und Jagd? Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein, Irnding-Donnersbachtal, 25-28
- Land Salzburg (2019) Wolfsmanagement Land Salzburg. Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg
- Rauer G (2019) Wolfsvorkommen in Österreich und seinen Nachbarländern. In Hackländer K (Hrsg.) Der Wolf im Spannungsfeld von Land- & Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus und Artenschutz. Leopold Stocker Verlag, Graz: 37-48
- Scherling R (2019) Die Koordinierungsstelle für Braunbär, Luchs und Wolf (KOST) – Partizipation am Beispiel Österreich. In Hackländer K (Hrsg.) Der Wolf im Spannungsfeld von Land- & Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus und Artenschutz. Leopold Stocker Verlag, Graz: 161-174
- Stock H (2019a) Sachverhaltsdarstellung des Wolfsbeauftragten des Landes Salzburg vom 18.07.2019. AZ 204-40/60/34-2019, unveröffentlicht
- Stock H (2019b) Ergänzung zur Sachverhaltsdarstellung des Wolfsbeauftragten des Landes Salzburg vom 18.07.2019. AZ 204-40/60/34-2019, unveröffentlicht
- Trouwborst A et al. (2017) Interpreting 'favourable conservation status' for large carnivores in Europe: how many are needed and how many are wanted? Biodiversity and Conservation 26: 27-61